

Bundessozialgericht
- 8 RU 104/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
22. Juni 1976

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

RegHauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:
.....,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:
.....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Juni 1976 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h ,
die Richter S p i e l m e y e r und T h o m a s
und die ehrenamtlichen Richter
S c h n i e w i n d und N i t s c h e
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 24. Juni 1975
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darum, ob der Unfallrentenanspruch des Klägers weggefallen ist.

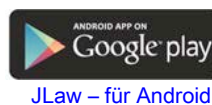
Der in Berlin (Ost) wohnende Kläger erlitt am 26. Oktober 1959 während seiner Beschäftigung bei der Firma Pintsch Bamag in Berlin (West) einen Arbeitsunfall. Er erhielt deswegen von der Beklagten aufgrund des Bescheides vom 25. Juli 1962 und eines vor dem Sozialgericht (SG) Berlin am 5. September 1963 geschlossenen Vergleiches ab 1. September 1962 eine Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 35 v.H. Diese Rente wurde laufend auf ein Konto in Berlin (West) eingezahlt, nachdem der Kläger jährlich die Erklärung abgegeben hatte, er habe bei dem zuständigen Sozialversicherungsträger in Berlin (Ost) keine Unfallrente beantragt.

Nachdem der Kläger im Juli 1969 einen Antrag auf Gewährung einer Unfallrente wegen des in Westberlin erlittenen Unfalles vom 26. Oktober 1959 gestellt hatte (vgl. Bl.231 d. BG-Akte), gewährte ihm der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund -FDGB- Kreisvorstand Berlin-Prenzlauer Berg, Verwaltung der Sozialversicherung, mit dem Unfallrentenbescheid vom 15. Mai 1970 (Bl. 202 d. BG-Akte) wegen des Unfalles vom 26. Oktober 1959 und eines Unfalles vom 6. November 1968 ab 6. November 1969 eine Rente in Höhe von monatlich 99,20 DM Ost, die wegen des gleichzeitigen Bezuges einer Altersrente um 50 % auf 49,60 DM Ost gekürzt wurde. Der MdE-Grad aus den beiden genannten Unfällen wurde mit 35 v.H. festgestellt.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

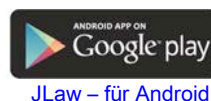
Nachdem die Beklagte die laufende Rente zunächst bis einschließlich Mai 1969 gezahlt hatte (Bl. 208 d. BG-Akte), lehnte sie mit Bescheid vom 26. April 1972 (Bl. 239 d. BG-Akte) die Weitergewährung der Rente über den 30. November 1969 hinaus ab und stützte diesen Bescheid auf § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Lande Berlin vom 29. April 1952 (UZG) sowie auf § 631 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Das SG hat die hiergegen erhobene, auf Weiterzahlung der Rente gerichtete Klage abgewiesen (Urt. vom 28. Juni 1973). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urt. vom 24. Juni 1975) und zur Begründung u.a. ausgeführt: In den der Rentengewährung zugrunde liegenden - rechtlichen - Verhältnissen sei eine wesentliche Änderung i.S. von § 622 Abs. 1 RVO eingetreten. Nach dem UZG sei die Entschädigungspflicht für Unfälle in Westberlin auf die Versicherungsträger der RVO übergegangen. Nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 UZG erstrecke sich die Entschädigungspflicht auch auf Unfälle, die sich nach dem 31. Dezember 1950 ereignet hätten. Nach § 17 Abs. 2 Satz 3 erhielten Berechtigte, die wie der Kläger im Währungsgebiet der Deutschen Notenbank (jetzt Bank der DDR) wohnten, diese Leistungen jedoch nur, wenn für diesen Versicherungsfall keine Geldleistung von einem Träger der Unfallversicherung im Währungsgebiet der Deutschen Notenbank gezahlt werde. Diese Bestimmung habe auch nach Inkrafttreten des Unfallversicherungsneuregelungsgesetzes (UVNG) weiter gegolten, denn insbesondere die §§ 621 und 625 RVO i.d.F. des UVNG erfaßten nicht den in § 17 Abs. 2 UZG behandelten Sachverhalt. § 17 Abs. 2 UZG finde auch auf Versicherungsfälle Anwendung, die nach dem 1. April 1952 eingetreten seien, so daß die Beklagte dem Kläger zu Recht die Rente wegen des Arbeitsunfalles vom 26. Oktober 1959 gewährt habe. Der Gesetzgeber habe die zahlreichen Grenzgänger auch für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Unfälle ab 1. April 1952 nicht schutzlos lassen wollen. Mit dem Bescheid vom 15. Mai 1970 sei insofern eine wesentliche Änderung eingetreten, als der Kläger nunmehr für die Folgen des Unfalles vom 26. Oktober 1959 ab 6. November 1969 eine Geldleistung von dem Sozialversicherungsträger der DDR erhalte und damit die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 UZG nicht mehr gegeben seien. Dabei sei es rechtlich unerheblich, daß die Leistung des Ostberliner Versicherungsträgers derjenigen der von der Beklagten gewährten Entschädigung nicht entspreche und möglicherweise keine angemessene Entschädigung darstelle. Grundsätzlich solle eine Doppelversorgung durch Sozialversicherungsträger des Bundesgebietes und der DDR nicht erfolgen. Dem stehe nicht entgegen, daß in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (Art. 2 § 51 Angestelltenversicherungsneuregelungsgesetz -AnVNG-) ausnahmsweise in gewissem Umfang Leistungen aus der Sozialversicherung beider Rechtsgebiete gezahlt werden könnten. In der gesetzlichen Unfallversicherung liege insofern ein anderer Sachverhalt vor, als hier die Beiträge von den Arbeitgebern aufgebracht würden. Die Versagung der Weitergewährung der Rente stelle auch keine unzulässige Enteignung dar, die gegen verfassungsrechtliche Normen verstoße. Dem Kläger habe nach dem Wegfall der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 UZG ein subjektives vermögenswertes öffentliches Recht im Sinne von Art. 14 Abs. 3 des Grundgesetzes -GG- nicht zugestanden.

Mit der zugelassenen Revision trägt der Kläger u.a.vor, das LSG habe nicht geprüft, ob § 17 Abs. 2 UZG in der heutigen völkerrechtlichen Situation zwischen der Bundesrepublik und der DDR überhaupt noch verfassungsgemäß sei und daher noch angewendet werden könne. § 17 Abs. 2 UZG verstoße gegen Art. 20 und 28 GG, weil er nicht die Höhe der Entschädigung, die von einem Träger der Unfallversicherung im

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

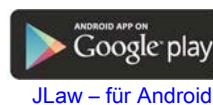
Währungsgebiet der Deutschen Notenbank, jetzt Bank der DDR, gewährt werde, berücksichtige. Die von der Sozialversicherung erfaßten Lebensbereiche seien ständigem Wandel unterworfen und das Recht müsse der Entwicklung der Technik und der Wirtschaft angepaßt werden. Es folge dem ständigen Wandel der sozialen Struktur und darüberhinaus dem Wandel der zwischenstaatlichen Beziehungen. § 17 Abs. 2 UZG sei von den Voraussetzungen eines einheitlichen Systems der Sozialversicherung ausgegangen, das auch den Personenkreis erfasse, der in der DDR wohne aber wie der Kläger in Westberlin gearbeitet habe. Bei der Schaffung des UZG möge eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür gesprochen haben, daß die in der DDR gewährten Entschädigungen im großen und ganzen den im Lande Berlin gewährten Entschädigungen entsprächen. Nur unter dieser Voraussetzung sei die Regelung des § 17 Abs. 2 UZG verständlich. "Eine" Versorgung habe jedenfalls gesichert sein sollen. Der Gesetzgeber sei sich seinerzeit der jetzt vorliegenden Problematik kaum bewußt gewesen, zumal sie auch unvorstellbar gewesen sei. Anderenfalls hätte er eine andere Regelung getroffen. Keinesfalls habe er eine Verschlechterung herbeiführen wollen oder dürfen. Seit der Verabschiedung des Gesetzes hätten sich aber die Verhältnisse erheblich geändert. Das Auseinanderwachsen der beiden deutschen Staaten, nicht zuletzt bedingt durch den Bau der Mauer, habe dazu geführt, daß von einem einheitlichen System der Sozialversicherung nicht mehr gesprochen werden könne. So erhalte der Kläger von dem Sozialversicherungsträger der DDR eine Rente in Höhe von 15,-- DM Ost, während er nach den Vorschriften der RVO für denselben Unfall eine Entschädigung von 250,-- DM erhalten würde. Wenn bereits bei einer beliebigen Rente in der DDR die Entschädigung in der Bundesrepublik ohne Ersatz wegfalle, widerspreche das dem Sinn und Zweck der Regelung. § 17 Abs. 2 UZG müsse vielmehr entsprechend der Sozialstaatsklausel dahin ausgelegt werden, daß eine Rentenzahlungspflicht im Lande Berlin nur insoweit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

erlöschen könne, als eine "entsprechende" Entschädigung durch einen Versicherungsträger der DDR gezahlt werde. Das ständig zunehmende Wirtschaftsgefälle zwischen der Bundesrepublik und der DDR, das 1952 nicht annähernd in gleichem Umfange vorhanden gewesen sei, erfordere eine andere Beurteilung. Dieses Problem habe der Gesetzgeber offenbar 1963 bei der Neuregelung des Unfallversicherungsrechtes übersehen, insbesondere im Hinblick auf die Grenzgänger, weil es diesen Personenkreis seit dem Bau der Berliner Mauer 1961 nicht mehr gegeben habe. Auch das jeweilige Kaufkraftverhältnis der Währungen der beiden deutschen Staaten sei - wie im Kindergeldrecht - zu berücksichtigen. Schließlich rechtfertige sich die Rentenentziehung auch nicht aus den Gedanken des Verbots der Doppelversorgung. Dieser Grundsatz sei vom Gesetzgeber nicht strikt durchgehalten worden, so etwa in Art. 2 § 51 AnVNG und Art. 2 § 53 ArVNG. Bezüglich der Schutzbedürftigkeit des betroffenen Personenkreises bestünden insoweit zwischen der Renten- und der Unfallversicherung keine wesentlichen Unterschiede. Ebenso lasse § 8 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Leistungen zweier Leistungsträger aus verschiedenen Sozialversicherungssystemen zu.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Berlin vom 24. Juni 1975 und des Sozialgerichts Berlin vom 28. Juni 1973 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 26. April 1972 zu verurteilen, dem Kläger die auf dem Unfall vom 26. Oktober 1959 beruhende Unfallrente über den 30. November 1969 hinaus weiter zu gewähren, hilfsweise,

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

den Rechtsstreit zur anderweitigen Entscheidung
an das Landessozialgericht Berlin zurückzuver-
weisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Das UZG und insbesondere dessen § 17 Abs. 2 Satz 3 seien nach
wie vor geltendes Recht. Die dadurch geschaffene eindeutige
Gesetzeslage könne nicht im Wege der Rechtsprechung geändert
werden. Für eine Lückenausfüllung fehle es an jeder Voraus-
setzung. Die Rente des Klägers ruhe allerdings nicht nach
§ 625 RVO i.d.F. des UVNG, jedoch sei das UZG 1963 nicht ge-
ändert worden. Die Rente sei daher fortgefallen.

II.

Die durch Zulassung statthafte sowie form- und fristgerecht
eingelegte und begründete Revision des Klägers konnte keinen
Erfolg haben.

Das LSG hat im Ergebnis zutreffend den Anspruch des Klägers
auf Weitergewährung der ihm wegen des in Berlin (West) am
26. Oktober 1959 erlittenen Unfalles gewährten Verletzten-
rente über den 30. November 1969 hinaus verneint. Diesem
Anspruch steht die dem Kläger u.a. auch für die Folgen dieses
Unfalles von dem für seinen Wohnsitz in Berlin (Ost) zustän-
digen Versicherungsträger, dem Freien Deutschen Gewerkschafts-
bund, Kreisvorstand Berlin-Prenzlauer Berg, Verwaltung der

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sozialversicherung, mit Bescheid vom 15. Mai 1970 ab 6. November 1969 bewilligte Unfallrente entgegen. Dabei ist es nicht von rechtlich entscheidender Bedeutung, daß diese auf 99,20 DM monatlich festgesetzte und wegen des Bezuges eines Altersgeldes auf 50 v.H. (= 49,60 DM Ost) gekürzte Rente gegenüber derjenigen, die der Kläger von der Beklagten zuletzt in Höhe von 140,70 DM monatlich (vgl. Bl. 212 der BG-Akte) erhielt, niedriger ist, wobei beide Renten nach einer MdE von 35 v.H. bemessen sind.

Der Kläger arbeitete, als er den Unfall am 26. Oktober 1959 erlitt, als im Ostsektor von Berlin wohnender sog. Grenzgänger in einem Westberliner Unternehmen. Anlässlich der Einführung des Unfallversicherungsrechts der Bundesrepublik im Lande Berlin mit dem Zweiten Teil des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Lande Berlin vom 29. April 1952 -UZG- (BGBI I 253) war in § 17 Abs. 2 aaO eine besondere Regelung getroffen worden, die entgegen dem Wohnsitzgrundsatz in Ostberlin wohnenden Grenzgängern Unfallentschädigungsansprüche nach dem Recht der RVO gegen die nunmehr - auch für Berlin (West) - zuständigen Versicherungsträger (§§ 12 bis 15 UZG) zuerkannte (vgl. Zilz in BG 1954, S. 347, 348 und in Festschrift für Hofmann, Erich-Schmidt-Verlag 1964, S. 175, 188). Diese Ansprüche waren jedoch davon abhängig (§ 17 Abs. 2-Satz 3 UZG), daß für denselben Versicherungsfall keine Geldleistung von einem Träger der Unfallversicherung im Währungsgebiet der Deutschen Notenbank (DM-Ost) (jetzt Bank der DDR) gezahlt wurde.

Die in der früheren sowjetisch besetzten Zone Deutschlands und im Ostsektor von Berlin (jetzt in der DDR) wohnenden



Deutschen sind in das dort geltende Sozialversicherungssystem eingegliedert. Für die rechtlichen Beziehungen zwischen den Versicherungsträgern der ehemaligen reichsgesetzlichen Unfallversicherung in der jetzigen Bundesrepublik und den neuen Versicherungsträgern in den übrigen Teilen des ehemaligen Geltungsbereichs des Rechts der reichsgesetzlichen Sozialversicherung enthält die RVO keine auch nur entsprechend anzuwendende Vorschrift. Es sind auch hierfür anwendbare Rechtsvorschriften von keiner Stelle erlassen worden, die für alle Teile des ehemaligen Zuständigkeitsbereichs der reichsgesetzlichen Unfallversicherung Rechtsetzungsbefugnis besaß, und diese Beziehungen sind auch nicht vertraglich geregelt (Urt. des Bundessozialgerichts -BSG- vom 27. Februar 1970 = 2 RU 194/67). In einer Reihe von Entscheidungen hat das BSG mit eingehender Begründung dargelegt, diese Lücke sei durch Anwendung des Wohnsitzgrundsatzes zu schließen (vgl. BSG 3, 286, 290; 5, 60, 62). Für das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung hat sich der 2. Senat des BSG dieser Auffassung angeschlossen (BSG 11, 271; 17, 144; ebenso BSG 22, 263, 264; 20, 101, 103; SozR Nr. 1 zu § 83 RKG und BSG 29, 57, 62; 34, 161, 162). Das bedeutet, daß die Versicherungsträger der verschiedenen an die Stelle der reichsgesetzlichen Unfallversicherung getretenen Systeme in West und Ost auch den in ihrem Zuständigkeitsbereich Wohnenden im Rahmen des für sie geltenden Systems der sozialen Sicherung Leistungen für Versicherungsfälle zu gewähren haben, die auf - nunmehr - fremdem Hoheitsgebiet, d.h. außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs eingetreten sind. So erhält auch der Kläger von dem für seinen Wohnsitz in Ostberlin zuständigen Versicherungsträger eine Unfallrente für den in Westberlin erlittenen Arbeitsunfall. Wenn ihm diese Rente erst ab 6. November 1969 gezahlt wurde, hat das seinen Grund darin, daß der Kläger



- 10 -

einen entsprechenden Antrag nicht vor Juli 1969 gestellt hatte (vgl. die eidesstattliche Erklärung des Klägers vom 14. Juni 1971 Hl.230 d. BG-Akte). Entsprechend diesem Wohnsitzgrundsatz beschränkt auch das Fremdrentengesetz (FRG), das allerdings auf den Fall des Klägers nicht anwendbar ist, die Leistungsverpflichtungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in der Bundesrepublik auf die Zeit des Aufenthalts des Berechtigten im Geltungsbereich des Gesetzes (§ 12 FRG). Aus diesem Wohnsitzgrundsatz ergibt sich somit, daß in der DDR wohnende Deutsche grundsätzlich keine Unfallentschädigungsansprüche gegen Unfallversicherungsträger der Bundesrepublik aus Arbeitsunfällen haben, die sie im Geltungsbereich der RVO erlitten haben (ebenso Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand November 1975 II, S. 592 d; Lauterbach, Unfallversicherung, Stand Oktober 1975, § 625 RVO Anm. 2).

Der weiteren Anwendung des Wohnsitzgrundsatzes steht auch die Fortentwicklung des Unfallversicherungsrechtes, durch das UVNG vom 30. April 1963 (BGBl I 241) nicht entgegen. Insbesondere bietet § 625 RVO n.F. keinen Anlaß zu einer abweichenden Beurteilung. Wie der 2. Senat des BSG in seinem Urteil vom 27. Februar 1970 (2 RU 194/67) zutreffend ausgeführt hat, enthält diese Vorschrift nur eine Regelung für die Leistungsgewährung an Nichtdeutsche. Die Entstehungsgeschichte läßt nicht den Schluß zu, daß der Gesetzgeber die von der Rechtsprechung aus dem Wohnsitzgrundsatz gezogenen rechtlichen Folgerungen für die Zukunft ausschließen wollte. Das UVNG hat sonach nicht etwa allen Deutschen i.S. des Art. 116 GG, die ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches der RVO haben, Entschädigungsleistungen für Unfälle, die sie auf dem heutigen Gebiet der Bundesrepublik oder Westberlins erlitten haben, zuerkannt; vielmehr gilt im Verhältnis zu dem Gebiet der DDR

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nach wie vor der oben dargelegte Wohnsitzgrundsatz. Diese Gesetzesauslegung entspricht auch den Normen des GG. Die gegen das genannte Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde ist vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mangels hinreichender Erfolgsaussichten nicht angenommen worden (vgl. Lauterbach aaO § 625 RVO Anm. 2 unter Hinweis auf das Rundschreiben des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, VB 119/72). Ebenso hat das BVerfG (BVerfGE 28, 104 ff) entschieden, § 96 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG), wonach die Rente eines Deutschen i.S. des Art. 116 Abs. 1 oder 2 GG ruht, solange er sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhält, sei mit dem GG vereinbar, auch soweit es sich um in der DDR lebende Deutsche handle. Insoweit diene nämlich die Vorschrift dem Ausschluß einer Doppelversorgung von Berechtigten, die in das Sozialversicherungssystem der DDR eingegliedert seien. Dabei komme es nicht darauf an, ob im Einzelfall in der DDR eine Rente gezahlt werde. Darin liege kein Widerspruch zu dem erstrebten Ziel, eine Doppelversorgung auszuschließen. Es solle nämlich nicht eine Doppelversorgung des einzelnen Bewohners der DDR vermieden werden, sondern eine Doppelversorgung der gesamten dortigen Bevölkerung (S. 114, 115, 116 aaO).

Dem LSG ist auch darin zuzustimmen, daß § 17 Abs. 2 UZG weiterhin geltendes Recht ist (vgl. dazu Urteil des erkennenden Senats vom 15. Mai 1974 - 8/2 RU 219/72). Diese Bestimmung ist weder ausdrücklich aufgehoben worden, noch widerspricht sie einer späteren gesetzlichen Regelung durch die RVO; insbesondere nicht, wie oben ausgeführt, dem § 625 idF des UVNG. Der hier maßgebende Satz 3 des § 17 Abs. 2 UZG, wonach der in Ostberlin wohnhafte Verletzte Leistungen nur erhält, wenn ihm keine Geldleistung von einem Unfallversicherungs(UV)-Träger im Währungsgebiet der Deutschen

- 12 -

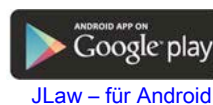
Notenbank (DM-Ost) gezahlt wird, entspricht dem von der Rechtsprechung entwickelten "Wohnsitzgrundsatz" insofern, als er auch eine Doppelversorgung ausschließen will. Dieser Grundsatz, der auf der Erwägung beruht, daß Deutschland kein einheitliches Rechtsgebiet mehr darstellt und daher eine Entwirrung der sozialrechtlichen Beziehungen Versicherter in Gebieten des damaligen Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 notwendig ist (vgl. BSG 34, 161, 162), hat im UZG lediglich für das Land Berlin eine Abschwächung dahin erfahren, daß er keine Anwendung finden soll, solange der Verletzte von einem UV-Träger der DDR keine Unfallentschädigung erhält oder in Anspruch nimmt. Fehlt es an dieser Voraussetzung oder fällt sie - wie hier - nachträglich weg, weil dem Verletzten später eine Entschädigung von einem Versicherungsträger der DDR gewährt wird, so kommt auch hier der "Wohnsitzgrundsatz", gegen den keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, wieder uneingeschränkt zum Zuge. Auch wenn die besonderen Verhältnisse in Berlin vor dem Bau der Mauer im Jahre 1961 für die Sonderregelung des § 17 Abs. 2 UZG zugunsten der in Ostberlin wohnenden Grenzgänger bestimmend gewesen sein sollten, so kann die spätere politische Entwicklung, insbesondere die völlige Abtrennung des Ostsektors und die weitere Einbeziehung der Westsektoren in das Rechts- und Währungssystem der Bundesrepublik nicht dazu führen, daß ehemalige Grenzgänger nun entgegen dieser Sonderregelung anders als die übrigen in der DDR wohnenden Deutschen behandelt werden. Vor allem würde es dem in § 17 Abs. 2 Satz 3 UZG zum Ausdruck gebrachten und verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden "Verbot der Doppelversorgung" (siehe oben) widersprechen, wollte man aus dem Vergleich der Leistungen, die von dem Unfallversicherungsträger in Westberlin zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

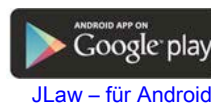
gewähren sind, mit denen, die der Berechtigte von dem Sozialversicherungsträger der DDR erhält, die Folgerung ziehen, daß die Leistungen nach der RVO weiter zu gewähren seien. Wenn es schon nach dem "Wohnsitzgrundsatz" für den Anspruch nach der RVO nicht entscheidend ist, ob überhaupt eine entsprechende Leistung von dem Sozialversicherungsträger der DDR gewährt wird, es vielmehr allein darauf ankommt, daß der Berechtigte in das Sozialversicherungssystem der DDR eingegliedert ist und dort dem Grunde nach Anspruch auf Entschädigung für in der Bundesrepublik eingetretene Arbeitsunfälle hat, so kann es nicht auf die Höhe der im Einzelfall tatsächlich gewährten Leistung ankommen. Daß die Anwendung des § 17 Abs. 2 Satz 3 UZG, d.h. der bestimmungsgemäße Wegfall der RVO-Rente infolge späterer Gewährung einer Unfallrente durch den Sozialversicherungsträger der DDR dem Grundsatz des sozialen Rechtsstaates (Art. 20, 28 GG) widerspräche, ist nicht ersichtlich. Wenn der Gesetzgeber den Grenzgängern einen weitergehenden Anspruch als den übrigen Bewohnern der DDR gegeben hat, so konnte er diesen aus dem Gesichtspunkt des "Wohnsitzgrundsatzes" davon abhängig machen, daß wegen desselben Unfalles keine Geldleistungen von einem für den Wohnsitz des Berechtigten zuständigen Versicherungsträger im Gebiet der jetzigen DDR gezahlt werden.

Der Einwand der Revision, diese Regelung sei aus dem Verbot der "Doppelversorgung" nicht zu rechtfertigen, weil in der Rentenversicherung (Art. 2 § 51 AnVNG, Art. 2 § 53 ArVNG) und auch im Kindergeldrecht (§ 8 Abs. 2 BKGG) "Doppelleistungen" gesetzlich zulässig seien, greift nicht durch. Dabei wird übersehen, daß es sich in § 17 Abs. 2 UZG um eine nur die Unfallversicherung betreffende Regelung handelt. Wenn der Gesetzgeber für andere Rechtsgebiete eine günsti-

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gere Regelung für gerechtfertigt hält, so mögen dafür sozialpolitische Erwägungen sprechen, die es aber dem Gericht nicht gestatten, eine anderweitige gesetzliche Regelung entgegen ihrem eindeutigen Wortlaut und Sinn beliebig auszuweiten. Die Ausfüllung einer Gesetzeslücke kommt hier schon deshalb nicht in Betracht, weil die beanstandete Regelung mit dem für alle DDR-Bewohner geltenden Wohnsitzgrundsatz übereinstimmt. Dieser gilt nach wie vor. Deshalb kann der Revision auch nicht darin gefolgt werden, daß die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Jahre 1952 völlig andere gewesen seien und der Gesetzgeber die spätere Entwicklung auch nicht annähernd habe voraussehen können, so daß die unveränderte Anwendung des § 17 Abs. 2 Satz 3 UZG nicht mehr gerechtfertigt sei. Die Revision beachtet dabei nicht hinreichend, daß der Kläger auch heute noch seine höhere Rente nach der RVO bezöge, wenn er nicht im Juli 1969 einen Rentenanspruch für den Unfall vom 26. Oktober 1959 bei dem UV-Träger der DDR gestellt hätte. Was ihn nach ca. 10 Jahren dazu veranlaßt hat, ist nicht festgestellt, kann aber auch dahinstehen. Denn die Auswirkungen dieser Antragstellung mit der Folge des Bezugs einer niedrigeren Rente entsprechen den für die DDR geltenden Sozialversicherungsgesetzen, mit denen der Kläger ebenso schicksalsmäßig verbunden ist, wie die übrigen nach dem Wohnsitzgrundsatz zu behandelnden Deutschen in der DDR.

Entgegen der Auffassung des LSG handelt es sich allerdings nicht um eine Neufeststellung (Entziehung) der Rente wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse i.S. von § 622 Abs. 1 RVO, die ein Wirksamwerden der Entziehung erst mit dem Ablauf des auf die Zustellung des Entziehungsbescheides folgenden Monats zur Folge hätte (§ 623 Abs. 2 RVO). Vielmehr sind die Voraussetzungen der Rente mit dem



- 15 -

Beginn der DDR-Leistungen am 6. November 1969 weggefallen, so daß die Rente nur bis zum 30. November 1969 zu gewähren war (§ 631 RVO); davon ist die Beklagte in ihrem Bescheid vom 26. April 1972 auch ausdrücklich ausgegangen. § 17 Abs. 2 Satz 3 UZG macht den Anspruch gegen den UV-Träger der RVO davon abhängig, daß eine Geldleistung der dort genannten Art nicht gezahlt wird. Mit der Fassung "Diese Regelung gilt jedoch nur, wenn..." ist klar gesagt, daß es sich insoweit um ein wesentliches anspruchsbegründendes negatives Tatbestandsmerkmal handelt, bei dessen Nichtvorhandensein der Anspruch nicht entsteht, so daß bei seinem Wegfall der Anspruch erlischt. Ebenso wie etwa beim Tod des Berechtigten, bei der Wiederverheiratung einer Witwe oder der Erreichung des gesetzlichen Höchstalters einerWaise bzw. dem Auftauchen eines Verschollenen ist ein Verfahren zur Feststellung einer wesentlichen Änderung nicht erforderlich. Die Leistung endet vielmehr kraft Gesetzes, so daß es keines förmlichen Bescheides bedarf. Ergeht ein solcher Bescheid dennoch, hat er lediglich deklaratorische Bedeutung (Brackmann aaO, S. 602 g).

Da der Kläger somit keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Weitergewährung der Unfallrente über den 30. November 1969 hinaus hat, war seine Revision gegen das den Klaganspruch verneinende Urteil des LSG zurückzuweisen.

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 16 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)